



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT


Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
DSD-Systeme

gemäß Verteiler

nachrichtlich:
Städtetag und Landkreistag Baden-
Württemberg

per Email

 Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG)
Übergangsvorschrift des § 35 Absatz 3 VerpackG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass des unmittelbar bevorstehenden Inkrafttretens des Verpackungsgesetzes möchten wir Sie auf einige Punkte explizit hinweisen.

1. Nach der mittlerweile auch vom BMU vertretenen Ansicht ist § 35 Abs. 3 VerpackG dahingehend auszulegen, dass nur solche Abstimmungsvereinbarungen unter die Prolongationsregel fallen, die am 01.01.2019 noch in Kraft sind. Vereinbarungen, die am 31.12.2018 oder früher enden, erlangen keine Wieder- und damit Fortgeltung. In diesen Fällen besteht somit ab dem 01.01.2019 ein abstimmungsloser Zustand. Die im von der Gemeinsam Stelle beauftragten Memorandum vertretene Rechtsauffassung widerspricht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung.
2. Systeme, die sich der Neuverhandlung der Abstimmungsvereinbarung verweigern, insbesondere, weil sie von der irrigen Rechtsauffassung des Memorandums ausgehen, riskieren den Widerruf ihrer Genehmigung nach § 18 Abs. 3

S. 1 VerpackG. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VerpackG verlangt als Genehmigungsvoraussetzung, dass mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Abstimmungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Das Gesetz geht hier von einer Abdeckung von 100% aus.

3. Die Benennung eines gemeinsamen Vertreters als Verhandlungsführer für alle Fraktionen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgern ist wohl noch immer nicht in allen Gebieten erfolgt. Wir bitten dies zügig nachzuholen. Das für ein Sammelgebiet zuständige System, das die Hauptkostenverantwortung trägt und für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verantwortlich ist, wird gebeten, die anderen Systeme regelmäßig über den Stand der Verhandlungen zu informieren. Bitte bedenken Sie, dass von einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen auch die Feststellung bzw. Genehmigung der anderen Systeme abhängt.
4. **Sollte ein Ausschreibungsführer mit Blick auf die o.g. irrige Rechtsauffassung Abstimmungsvereinbarungen nicht abschließen, so könnte das nicht nur den raschen Widerruf der zuständigen Behörde mangels Flächendeckung zur Folge haben, sondern gegenüber dem entsprechenden System (zum Schutz des Systems insgesamt und der beteiligten anderen dualen Systeme) die Anordnung des Sofortvollzugs auslösen, so dass ein neuer Ausschreibungsführer benannt werden könnte. Es ist schwer vorstellbar, dass ein zweijähriger quasi abstimmungsfreier Zustand hingenommen werden könnte.**
5. Die Länder werden sich aller Voraussicht nach in Kürze auf ein Modell zur Berechnung der Sicherheitsleistung verständigen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird entsprechend der Regelungen des Verpackungsgesetzes sowie der Erfahrungen um die Insolvenz des dualen Systems Europäische LizenzierungsSysteme GmbH i.L. angepasst werden. Es ist von einer nicht unerheblichen Erhöhung auszugehen. Wir bitten bereits jetzt, die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung nicht unnötig zu blockieren. Eine den tatsächlichen Gegebenheiten angepasste und auskömmliche Sicherheitsleistung liegt auch im Interesse der dualen Systeme. Sollten Hinweise zutreffen, wonach sich die dualen Systeme auf einen gemeinsamen Fonds verständigen wollten, würden wir um eine rasche Mitteilung bitten, um vor der Festlegung von Sicherheitsleistungen prüfen zu können, ob solch ein Fonds die gleiche Sicherheit wie die

bislang geforderte Bankbürgschaft auf erstes Anfordern oder eine Hinterlegung bieten könnte. Ein Vorgehen ohne rechtzeitige Einbindung der zuständigen Länderbehörden wäre auf jeden Fall kontraproduktiv.

In diesem Zusammenhang regen wir bei den betreffenden dualen Systemen an, eine baldmöglichste Beendigung der noch rechtshängigen Prozesse gegen das Land Baden-Württemberg wegen Erhöhung der Sicherheitsleistung herbeizuführen.

Wir haben in der Vergangenheit auch immer wieder die öffentlich-rechtlichen Entsorger darauf aufmerksam gemacht, dass sie konstruktiv auf eine Einigung hinzuarbeiten und realistische Forderungen zu stellen haben, insb. bei der Festlegung von Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG. Wir haben deutlich gemacht, dass nur dann ein Vollzug der Flächendeckung durch die Genehmigungsbehörde für die dualen Systeme möglich ist. Gleichwohl wäre es nicht zu dulden, wenn einzelne Systeme den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen bewusst verzögerten. Das Verpackungsgesetz geht bei der Abstimmung zwischen Systemen und öRE vom Kooperationsprinzip aus, durchbrochen freilich durch die Möglichkeit Rahmenvorgaben zu erlassen. Das Kooperationsprinzip setzt Kompromiss- und Einigungsbereitschaft voraus. Gerade aufgrund der erheblichen Neuerungen in § 22 VerpackG bitten wir die Akteure bewusst aufeinander zuzugehen und nicht zu taktieren, denn dies schadet allen Beteiligten, gefährdet die Glaubwürdigkeit des Dualen Systems und damit in letzter Konsequenz auch die Geschäftsgrundlage der dualen Systeme.

Neben den anderen Bundesländern erhalten der baden-württembergische Städte- und Landkreistag, die öffentlich-rechtlichen Entsorger sowie die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg jeweils eine Mehrfertigung dieses Schreibens. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden unteren Abfallrechtsbehörden in Kenntnis zu setzen.